

Satzung „Garangoverein Ladenburg e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Garangoverein Ladenburg e.V." und hat seinen Sitz in 68526 Ladenburg.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zwecke und Ziele des Vereins sind die Pflege der Beziehung zur Partnerregion Garango in Burkina Faso und die Verbesserung der Lebensgrundlagen in der Partnerregion.
3. Satzungszwecke und -ziele werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) Sammlung von Spenden, die ausschließlich Projekten in der Region Garango zufließen,
 - b) Durchführung von Projekten in der Partnerregion nach vorheriger Entscheidung über Art und Auswahl der Projekte,
 - c) Unterstützung der Stadt Ladenburg als Rechtsträgerin der kommunalen Partnerschaft,
 - d) Förderung von partnerschaftlichen Begegnungen,
 - e) Beratung aller an der Partnerschaft interessierten Menschen und Organisationen,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Partnerschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben, die den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen Personen sowie juristische Personen werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, steht der/dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Durch eine Spende an den Verein oder durch die Übernahme einer Partnerschaft im Rahmen des Förderprogramms entsteht keine Mitgliedschaft, auch nicht durch laufende Spenden (z. B. in Form von Daueraufträgen).

4. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die geltende Vereinssatzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen, u. a. die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen, an.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke, Ziele und Aufgabenerfüllung des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
3. Die Kündigung ist nur zum Jahresende möglich. Sie hat bis zum 30. September dem Vorstand schriftlich vorzuliegen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, nach vorheriger Anhörung mit 14-tägiger Fristsetzung mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. U. a. kann ein Ausschluss ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung mit 4-wöchiger Fristsetzung nicht nachkommt.
5. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluss wird mit dem Datum seiner Beschlussfassung, bei einer zurückgewiesenen Berufung mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung wirksam.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge oder Spenden werden nicht zurückerstattet. Ein bestehender Anspruch des Vereins auf rückständige Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
 - a) die/der 1. Vorsitzende,
 - b) die/der 2. Vorsitzende,
 - c) die/der 1. Kassenwartin/Kassenwart,
 - d) die/der 2. Kassenwartin/Kassenwart,
 - e) die/der Schriftführerin/Schriftführer,
 - f) bis zu neun Beisitzerinnen/Beisitzer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden, die 2. Vorsitzende/den 2. Vorsitzenden und durch die 1. Kassenwartin/den 1. Kassenwart, bei deren/dessen Verhinderung durch die 2. Kassenwartin/den 2. Kassenwart vertreten. Vertretungsberechtigt sind je zwei der Genannten gemeinschaftlich.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand lenkt die Zweck- und Zielerfüllung und führt die Geschäfte des Vereins, insbesondere obliegen ihm

- a) die Entscheidung über die Durchführung von Projekten, sofern diese nicht der Entscheidung des Erweiterten Vorstands oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- b) die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spendengelder,
- c) die Aufrechterhaltung der Verbindung zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister, zur Stadtverwaltung und zum Gemeinderat,
- d) die Aufrechterhaltung der Verbindung zur offiziellen Vertretung der Partnerschaftszusammenarbeit in Garango,
- e) die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 9 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden oder durch die/den 1. oder 2. Kassenwart/in schriftlich, oder – sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind – elektronisch einberufen werden. Die Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnung ist bei der Einberufung des Vorstands zweckmäßig, aber nicht zwingend erforderlich.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende sowie die/der 1. Kassenwart/in oder die/der 2. Kassenwart/in anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die Stimme der/des 2. Vorsitzenden.
4. In die Vorstandssitzungen können durch den Vorstand Sachkundige, die nicht Mitglieder sein müssen, in beratender Funktion eingeladen werden.

§ 10 Der Erweiterte Vorstand

Dem Erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Ladenburg,
- b) der Vorstand des Vereins,
- c) je ein/e Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und ggf. Gruppen sowie ggf. die Einzelmitglieder.

§ 11 Stellung und Aufgaben des Erweiterten Vorstands

1. Der Erweiterte Vorstand repräsentiert die Stadt als Rechtsträger/in der kommunalen Partnerschaft zwischen Garango und Ladenburg.
2. Dem Erweiterten Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 die Festlegung der strategischen Ausrichtung der Zweck- und Zielerfüllung des Vereins,
 - 2.2 die Entscheidung über Projekte mit einem Investitionsvolumen von mehr als 75.000 € an Eigenmitteln des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung des Erweiterten Vorstands

1. Die mindestens einmal im Jahr stattfindenden Sitzungen des Erweiterten Vorstands werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister sowie der/dem 1. Vorsitzenden des Vereins, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, gemeinsam geleitet. Die Einladung hierzu erfolgt ebenfalls gemeinschaftlich in schriftlicher oder – sofern alle Mitglieder einverstanden sind – in elektronischer Form unter Beifügung einer Tagesordnung.
2. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende sowie die/der 1. Kassenwart/in oder die/der 2. Kassenwart/in anwesend sind. Der Erweiterte Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
3. In die Sitzungen des Erweiterten Vorstands können im Einvernehmen zwischen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung des/der 2. Vorsitzenden, Sachkundige, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, in beratender Funktion eingeladen werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, darüber hinaus wenn es die Vereinsinteressen erfordern, hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegen insbesondere:
 - 1.1 die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - 1.2 Genehmigung der Kassenführung und der vorgestellten Grundsätze für die künftige Finanzplanung,
 - 1.3 die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwarts sowie des gesamten Vorstands,
 - 1.4 die Neuwahl der Mitglieder des Vorstands sowie deren Abberufung,
 - 1.5 die Wahl einer Rechnungsprüferin/eines Rechnungsprüfers für die Dauer von zwei Jahren (Hinweise: Die/der zweite Rechnungsprüfer/in ist die/der Stadtkämmerer/in der Stadt Ladenburg; Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören),
 - 1.6 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 1.7 die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - 1.8 die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlungen sind von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Versendung der Einladung, einzuberufen. Die Versammlungen werden grundsätzlich vom/von der 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit beider lädt der/die Bürgermeister/in zur Versammlung ein und leitet diese.
3. Auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung einberufen werden.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Für juristische Personen muss die Teilnahmeberechtigung einer Vertreterin/eines Vertreters durch Vorlage einer Vollmacht nachgewiesen werden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin/des

Versammlungsleiters. Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies mindestens von der Hälfte der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

8. Hinweis auf § 33 und § 41 BGB:

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung betrifft, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung der Zwecke und Ziele des Vereins bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Zu einem Beschluss, der die Auflösung des Vereins zum Inhalt hat, ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

9. Hinweis auf die Aufgaben der Rechnungsprüfer:

- a) Prüfung der Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung,
 - b) Prüfung der Mittelverwendung,
 - c) Feststellung der satzungsgemäßen und steuerlich korrekten Mittelverwendung,
 - d) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung.
- Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand durchgeführten Handlungen.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (vgl. § 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Sitzungs-/Versammlungsleiter/in und der/dem Verfasser/in der Niederschrift zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind für die Mitglieder einsehbar.

§ 15 Haftung

Bezüglich der Haftung des Vereins, seiner Mitglieder und der Mitglieder seiner Organe gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in den §§ 31, 31a und 31 b. Insbesondere tritt eine Haftung lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Mitglieder ein.

§ 16 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke und -ziele. Die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung im Verein sind in einer vereinsbezogenen Datenschutzordnung geregelt, die von den Mitgliedern jederzeit auf Verlangen eingesehen werden kann.

§ 17 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes geht das Vermögen an die Stadt Ladenburg über. Die Mittel müssen entwicklungspolitischen Zwecken in Afrika zufließen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.10.2020 beschlossen. Sie trat mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die bis dahin geltende bisherige Satzung in der Fassung vom 24.06.1995 trat gleichzeitig außer Kraft.

Änderungen der geltenden Satzung wurden in den Mitgliederversammlungen vom 12.10.2021 und vom 27.10.2022 beschlossen.

Ladenburg, 27.10.2022